

1352/AB XXI.GP
Eingelangt am:14.12.2000

BUNDESMINISTERIUM
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1333/J - NR/2000, betreffend Vergabe von UMTS/IMT - 2000 Konzessionen, die die Abgeordneten Moser und FreundInnen am 12. Oktober 2000 an meinen Amtsvorgänger gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzliche Ausführungen zur Vergabe der UMTS - Frequenzen

Vor der Beantwortung der konkreten Fragen möchte ich in einer grundsätzlichen Information die wesentlichen Aspekte der Vergabe der UMTS - Frequenzen darstellen. Die Frequenzuteilung und Konzessionsvergabe ist nach dem Telekommunikations - gesetz Aufgabe der Telekom - Control - Kommission, also einer unabhängigen Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die nach der Bundesverfassung weisungsfrei ist. Die Aufgaben der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie in diesem Zusammenhang sind auf die Zuteilung der Frequenzen an die Telekom - Control - Kommission und die Zustimmung zu den Ausschreibungs - unterlagen beschränkt. In diesen Ausschreibungsunterlagen, denen BM DI Schmid Anfang Juli zugestimmt hat, wurde bereits ein im internationalen Vergleich hohes Mindestgebot von insgesamt 10,15 Mrd. ATS festgelegt. Die Ausschreibung erfolgte am 10.07.2000, die Bewerbungsfrist endete am 13.09.2000. Eine Abänderung der Ausschreibungsbedingungen bzw. eine Einstellung des Verfahrens wäre ausschließlich durch die Telekom - Control - Kommission bei Vorliegen der im Gesetz explizit genannten Voraussetzungen möglich gewesen. Der Umstand, dass sich lediglich 6 Bieter um die Frequenzen beworben haben, ist kein gesetzlich vorgesehener Grund das Verfahren einzustellen oder die Ausschreibungs - bedingungen abzuändern. Der Bundesminister hätte eine derartige Einstellung bzw. Abänderung des Auktionsverfahrens auch nicht veranlassen können, da die Telekom - Control - Kommission, wie schon erwähnt, weisungsunabhängig ist. Auch der Umstand, dass letztlich das verlangte Mindestgebot von den Bietern im Zuge des Auktionsverfahrens „nur“ um rund 1,3 Mrd. ATS erhöht wurde, ist nach dem Gesetz kein wichtiger Grund, das Verfahren seitens der Telekom - Control - Kommission

einzustellen. Eine Verfahrenseinstellung wäre nur möglich gewesen, wenn die Regulierungsbehörde kollusives Verhalten von Antragstellern festgestellt hätte und ein effizientes, faires und nicht diskriminierendes Verfahren nicht mehr hätte durchgeführt werden können. Wie sich aus einer Erklärung der Regulierungsbehörde ergibt, konnte jedoch kein kollusives Verhalten festgestellt werden.

Das im Vergleich zum Vereinigten Königreich und zu Deutschland verhältnismäßig geringere Frequenznutzungsentgelt ist auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf den Aktienmärkten und den Erfahrungen aus eben diesen Versteigerungen zu sehen. Insbesondere die Erfahrungen aus der deutschen Auktion dürften einige Antragsteller dazu bewogen haben, das nach dem Auktionsdesign grundsätzlich mögliche „Hinaussteigern“ von ein oder zwei Mitbietern gar nicht erst zu versuchen, da dies in Deutschland trotz Einsatzes hoher Finanzmittel nicht gelungen ist. Das Auktionsdesign hätte grundsätzlich die Möglichkeit von vier, fünf oder sechs Lizenzen geboten. Mit dem nunmehrigen Ergebnis von sechs Lizenznehmern dürfte für den Wettbewerb in Österreich eine positive Ausgangslage gegeben sein. Das Versteigerungsverfahren hat gemäß den europarechtlichen Grundsätzen, die in Österreich durch das Telekommunikationsgesetz umgesetzt wurden, offen, fair, transparent und nicht diskriminierend zu sein. Verschiedene in den Medien diskutierte Szenarien, wie der Versteigerungserlös für den Bundeshaushalt hätte „optimiert“ werden können (z.B. Verknappung der zur Vergabe anstehenden Lizenzen oder Errichtung des UMTS - Netzes durch den Bund und „Verpachtung“ an Mobilfunkbetreiber), wären mit diesen Grundsätzen eines fairen und nicht diskriminierenden Verfahrens nicht vereinbar gewesen. Derartige Szenarien hätten zudem den Nachteil gehabt, auch den Bestand der in Österreich bereits erfolgreich tätigen Mobilfunkbetreibern zu gefährden, da ein höherer Auktionserlös wohl nur dann zu erzielen gewesen wäre, wenn eines der bereits bestehenden Unternehmen aus dem Vergabeverfahren hinausgedrängt worden wäre. Dass die Entwicklung hin zu einer weniger euphorischen Einschätzung des Wertes der UMTS - Lizenzen nicht auf Österreich, die Niederlande und Italien beschränkt ist, zeigt sich jüngst auch in der für den 4. Dezember 2000 angesetzten schweizer Auktion, wo die zur Vergabe stehenden vier Lizenzen nur auf vier Nachfrager gestoßen sind, die Lizenzen daher voraussichtlich um das Mindestgebot von insgesamt rund 1,6 Mrd.ATS vergeben werden.

Die bestehenden Mobilfunkbetreiber wie auch die neu in den Markt eintretenden, können sich in Österreich darauf verlassen, dass die Vergabeverfahren offen, fair, transparent und nicht diskriminierend durchgeführt werden und nicht durch ad hoc - Entscheidungen in die gesetzlich geregelten Verfahrensabläufe eingegriffen wird.

Zu Frage 1:

Als grundsätzliche Vorgaben für das Frequenzzuteilungsverfahren sind die europarechtlichen Normen und insbesondere die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu nennen. Innerstaatlich wurden die Voraussetzungen für die Frequenzzuteilung durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes geschaffen. Der neugeschaffene § 49a TKG setzt die Verfahrensvorschriften für das von der Regulierungsbehörde im Rahmen der Erteilung von Konzessionen zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten durchzuführende Frequenzzuteilungsverfahren fest. Die Zuteilung hat nach den Grundsätzen eines

offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz zu erfolgen. Die Wahl des konkreten Vergabeverfahrens oblag der Regulierungsbehörde, wobei der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diesem zustimmen musste.

Zu Frage 2:

Auf der Grundlage intensiver Überlegungen und Diskussionen wurde von der Regulierungsbehörde jenes Vergabeverfahren gewählt, das am Besten den rechtlichen Rahmenbedingungen einerseits und den ökonomischen Erwartungen andererseits zu entsprechen schien. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung des § 49a TKG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung eines bestimmten Vergabeverfahrens.

Zu Frage 3:

Aufgrund der bereits abgeschlossenen Versteigerung erübrigt sich die Erörterung der Frage nach allfälligen Schadenersatzforderungen bei Änderung des Vergabemodus.

Zu Frage 4:

Der Vorwurf der mangelnden Diskussion über die Zielsetzungen bei der konzessionsvergabe erscheint nicht gerechtfertigt. So führte die Telekom - Control GmbH im Auftrag der Telekom - Control - Kommission ein Konsultationsverfahren im Hinblick auf die Vergabe von Konzessionen für Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS/IMT - 2000) durch. Die TKC lud am 14. Juni 1999 mit einer Veröffentlichung in der Wiener Zeitung die interessierte Öffentlichkeit ein, ihre Meinung zu UMS/IMT - 2000 und dem geplanten Vergabeverfahren abzugeben, wovon zahlreiche Organisationen Gebrauch machten und was dazu führte, dass die unterschiedlichsten Anschauungen in die Diskussion Eingang fanden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch auf das Begutachtungsverfahren hinzuweisen, welches im Zuge der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (siehe Punkt 1) durchgeführt wurde.

Zu Frage 5:

Aufgrund der bereits durchgeführten Vergabe sowie der diesbezüglich, wie bereits zu Punkt 4 ausgeführt, ausführlich geführten Diskussionen bieten sich in diesem Stadium keine alternativen Vergabemöglichkeiten.

Zu Frage 6:

Gemäß der Entscheidung der CEPT (European Conference of Postal and Telecommunications Administrations) (ERC/DEC/(99)25) wurde für das für UMTS festgelegte europaweit harmonisierte Frequenzband 1900 - 1980 MHz, 2010 - 2025 MHz und 2110 - 2170 MHz ein harmonisiertes Spektrumsschema festgelegt, nach dem im gepaarten Frequenzbereich 12 Frequenzen mit 5 MHz Bandbreite verfügbar sind. Einerseits erfolgte die Festlegung der Zahl der Frequenzpakete unter Bedachtnahme auf eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit und andererseits wurde durch die vorgenommene Einteilung in Verbindung mit der vorgeschriebenen Mindestausstattung für Betreiber die Möglichkeit geschaffen, dass die individuelle Frequenzausstattung von den Betreibern während des Vergabeverfahrens selbst bestimmt werden kann.

Zu Frage 7:

Da die endgültige Bieterzahl nicht absehbar war, konnte sie nicht in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Frage des Netzausbaues ist eine wesentliche Frage des Wettbewerbes der Betreiber untereinander. Die Vorgabe genauer Regeln könnte daher als wettbewerbsbehindernd angesehen werden. Zur gemeinsamen Nutzung von Antennentragemasten existiert ein entsprechender rechtlicher Rahmen. Demnach müssen Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes dessen Mitbenutzung durch Inhaber einer Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes gestatten, sofern dies technisch möglich ist. Darüber hinaus können Antennen und Verkabelung gemeinsam genutzt werden. Ob weitergehende gesetzliche Vorgaben erforderlich sind, wird die sektorspezifische Entwicklung sowie die Antwort auf die Frage der technischen Machbarkeit bestimmter Vorgaben zeigen.

Zu Frage 10:

Die Frage nach zivilrechtlichen Schadenersatzregeln fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Allfällige von den ordentlichen Gerichten zugesprochenen Schadenersatzleistungen wären von den Verursachern und nicht von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu erbringen.